

Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse der Generalversammlung

- Fusion (Absorptionsfusion) und Auflösung -

der

(UID:)

mit Sitz in

Im Amtslokal des Notariates hat heute eine ausserordentliche Generalversammlung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes (FusG) bzw. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer und Stimmzähler amtet .

Der Vorsitzende stellt fest:

- die nicht anwesenden Mitglieder der Geschäftsleitung und die nicht anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates haben auf ihr Recht verzichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen und letztere Anträge zu stellen;
- dass sämtliche Aktionäre bekannt sind und somit keine Stimmrechte ruhen;
- weder Organstimmrechtsvertreter noch unabhängige Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689d und 689c OR oder Depotvertreter im Sinne von Art. 689e OR üben Mitwirkungsrechte aus;
- das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft von CHF ist vertreten;
- die heutige Generalversammlung ist als Universalversammlung im Sinne von Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Der Vorsitzende legt folgende Belege vor:

- Fusionsvertrag gemäss Art. 12 und 13 FusG vom mit der , sowie die Fusionsbilanz(en) der übertragenden Gesellschaft(en);
- Fusionsbericht gemäss Art. 14 FusG vom , der vom Verwaltungsrat der beteiligten Gesellschaften gemeinsam verfasst worden ist;
- Prüfungsbericht gemäss Art. 15 FusG vom des von den beteiligten Gesellschaften gemeinsam bestimmten zugelassenen Revisionsexperten ;

[Variante für kleine und mittlere Unternehmen]

- Erklärungen des Verwaltungsrates der fusionierenden Gesellschaften, in denen nachgewiesen wird, dass
 - a. die Gesellschaften als kleine und mittlere Unternehmen die Anforderungen nach Art. 2 lit. e FusG erfüllen und

- b. sämtliche ihrer Aktionäre gestützt auf Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 2 FusG auf die Erstellung des Fusionsberichts und auf die Prüfung verzichtet haben;

und informiert namens des Verwaltungsrats die Generalversammlung, dass die Konsultation der Arbeitnehmervertretung gemäss Art. 28 FusG erfolgt ist, mit folgendem Ergebnis .

III.

Aufgrund dieser Belege beschliesst die Generalversammlung einstimmig:
Dem vorliegenden Fusionsvertrag wird zugestimmt.

IV.

Sobald der Fusionsbeschluss allen an der Fusion beteiligten Gesellschaften vorliegt, müssen deren Verwaltungsräte dem Handelsregisteramt die Fusion zur Eintragung anmelden (Art. 21 Abs. 1 FusG). Die übertragende Gesellschaft wird mit der Eintragung der Fusion im Handelsregister gelöscht.

,

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer
und Stimmzähler:

.....

.....